

Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Unfallkosten

1. Unfallkosten

Unfallkosten werden bis zur vereinbarten Versicherungssumme ersetzt, sofern sie innerhalb von zwei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, entstehen und soweit nicht von einem Sozialversicherungsträger Ersatz zu leisten ist oder von einem sonstigen Leistungsträger Ersatz geleistet wurde. Unfallkosten sind:

- 1.1 Heilkosten**, die zur Behebung der Unfallfolgen aufgewendet wurden und nach ärztlicher Verordnung notwendig waren. Hierzu zählen auch die notwendigen Kosten des Verletztentransportes (auch mit einem erforderlichen Rettungshubschrauber), der erstmaligen Anschaffung künstlicher Gliedmaßen bzw. eines Zahnersatzes sowie anderer, nach ärztlichem Ermessen erforderlicher erstmaliger Anschaffungen.

Nicht ersetzt werden:

1.1.1 die Kosten der Sonderklasse in Krankenhäusern/Spitälern, Krankenanstalten, privaten Sanatorien, usw. sowie private Operations- und Ordinationskosten

1.1.2 Kosten für Bade-, Erholungsreisen und -aufenthalte, ferner Kosten der Reparatur oder der Wiederbeschaffung eines Zahnersatzes, Kosten für die Folgen von Ausbeißen von Zähnen bzw. Teilen von Zähnen, künstlicher Gliedmaßen oder sonstiger künstlicher Behelfe.

- 1.2. Kosten für kosmetische Operationen**, die notwendig werden, weil durch einen Unfall die Körperoberfläche der versicherten Person derart verunstaltet wird, dass nach Abschluss der Heilbehandlung ihr äußeres Erscheinungsbild nach objektiven medizinischen Gesichtspunkten dauernd beeinträchtigt ist. Unterzieht sich die versicherte Person zur Beseitigung dieser Folgen einer kosmetischen Operation, werden die dafür aufgewandten Kosten für Arzthonorar, Medikamente und ärztlich verordnete Heilmittel übernommen sowie die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung im Krankenhaus/Spital.

- 1.3. Rückholkosten**, das sind die unfallbedingten Kosten des ärztlich empfohlenen Verletztentransportes der verunfallten versicherten Person von dem Krankenhaus, in welches die versicherte Person nach dem Unfall gebracht wurde, an seinen Wohnort bzw. zu dem seinem Wohnort nächstgelegenen Krankenhaus.